



# Gartenordnung

**des Stadtverbandes Ingolstadt der  
Kleingärtner e.V.**

---

gültig ab 22.5.2003

# Gartenordnung

## Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeines**
- 2 Pachtdauer**
- 3 Beendigung des Pachtverhältnisses**
- 4 Entschädigung bei Pächterwechsel**
- 5 Pachtzins**
- 6 Bewirtschaftung**
- 7 Eigenmächtige Überlassung und Weiterverpachtung**
- 8 Bauliche Anlagen**
- 9 Abfallbeseitigung**
- 10 Düngung**
- 11 Kleingärtnerische Nutzung**
- 12 Grenzbepflanzungen**
- 13 Wege**
- 14 Einfriedung der Anlage**
- 15 Einfriedung der Parzelle**
- 16 Pflege und Instandhaltung der Anlagen**
- 17 Gemeinschaftsarbeit**
- 18 Wirtschaftliche Nutzung**
- 19 Wasserversorgung**
- 20 Toiletten**
- 21 Tierhaltung**
- 22 Vogelschutz**
- 23 Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung**
- 24 Ruhe und Ordnung**
- 25 Haftung**
- 26 Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung**
- 27 Mitgliedschaft und Zuständigkeit des Vereins**
- 28 Änderungen**
- 29 Anhang**

## **1. ALLGEMEINES**

- a) Eine Verwirklichung der staatlich geförderten Bestrebungen des Kleingartenwesens kann nur dann erfolgen, wenn die Kleingärtner einer Anlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die nachstehende Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Sie ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für alle Kleingärtner bindend. Verstöße berechtigen den Verpächter (Verband/Verein) zur Kündigung des Pachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.**
- b) Die Pachtverhältnisse und die Gemeinschaftseinrichtungen bedingen eine enge Zusammenarbeit und weitgehende Übereinstimmung unter den Pächtern der Kleingartenanlage.**
- c) Kleingartenanlagen sind Bestandteile des öffentlichen Grüns. Sie dienen der Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung.**
- d) Der Verein hat vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Wege, Plätze, Grünflächen, Hecken, Kinderspielplätze, Umzäunungen u.a.m. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden. Diese Aufgabe erfordert vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Pächter dieser Kleingartenanlage.**
- e) Zum Zweck des Stadtverbandes Ingolstadt der Kleingärtner e.V. gehört insbesondere die Wahrung eines entsprechenden Gesamteindruckes aller Zweigvereine unter Berücksichtigung für die Beschaffenheit und Gestaltung der Anlagen geltenden Bestimmungen und die Klärung aller auftretenden Fragen, die mit dem Pachtverhältnis und der Nutzung durch mehrere Pächter dienenden Anlagen und Flächen zusammenhängen.**
- f) Die Pächter der Gartenparzellen sind verpflichtet, die Bestimmungen des BKleingG, des Unterpachtvertrages und dieser Gartenordnung einzuhalten. Vorstand und Personen, die mit bestimmten Aufgaben betraut wurden, können im Einzelfall Anordnungen treffen.**
- g) Auflagen und Vorschriften, die dem Stadtverband aus dem zwischen ihm und der Stadt Ingolstadt sowie dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.**

## **2) PACHTDAUER**

- a) Das Pachtverhältnis beginnt zu dem im Unterpachtvertrag angegebenen Zeitpunkt und endet mit dem Ablauf des**

**Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt. Mit der/dem überlebenden Ehegattin/Ehegatten muss ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen werden. Erklärt die/der überlebende Ehegattin/Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verpächter, dass sie/er den Unterpachtvertrag nicht fortsetzen will, endet der Unterpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Pächters folgt.**

**Dem Abschluss eines Unterpachtvertrages mit einem volljährigen Kind des verstorbenen Pächters wird der Verpächter, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen, i.d.R. stattgeben.**

- b) Der Pächter der Parzelle erkennt ausdrücklich an, dass eine zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Verpächter rechtswirksam zustande gekommene Kündigung des Gesamtgeländes oder eines Teiles der Kleingartenanlage von der seine Pachtfläche berührt wird, zur Folge hat, dass auch das Rechtsverhältnis aus dem vorliegenden Pachtvertrag zum gleichen Zeitpunkt als gekündigt gilt. Er unterwirft sich in diesem Falle allen Folgen sowie allen Vereinbarungen, die der Verpächter getroffen hat.
- c) Für die Kündigung durch den Verpächter sind die Bestimmungen der §§ 7-9 BKleingG maßgebend.

### **3) BEENDIGUNG DES PACHTVERHÄLTNISSES**

- a) Mit Beendigung des Pachtverhältnisses hat der Pächter den Kleingarten in ordnungsgemäßem, einwandfreiem und einem nach dem Bundeskleingartengesetz entsprechenden Zustand an den Verpächter zu übergeben. Der Pächter ist nicht berechtigt, gegen den Willen des Verpächters über den Garten anderweitig zu verfügen.
- b) Der Pächter ist berechtigt, das Pachtverhältnis am 3. Werktag im August zum 30. November eines Jahres zu kündigen.
- c) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter bei Pächterwechsel wegen der Gartenlaube oder sonstiger Bauwerke, Aufwuchs usw. eine Beseitigungs- oder Änderungsanordnung erlässt.
- d) Das Pachtrecht aus diesem Vertrag ist weder übertragbar noch erblich.

### **4) ENTSCHÄDIGUNG BEI PÄCHTERWECHSEL**

- a) Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder der Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (Gartenhaus, Aufwuchs usw., jedoch ohne Inventar) zu

entrichten. Für die Höhe des Ablösebetrages gilt als Richtwert der von der Schätzkommission nach den Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayer. Kleingärtner e.V. ermittelte Ablösebetrag.

- b) Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für die Beteiligten verbindlich.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag für den gekündigten oder aufgegebenen Garten wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pachtnachfolger zur Auszahlung fällig.
- d) Kann der Kleingarten nach Kündigung des Pachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für Anlagen (Laube und sonstige bauliche Nebenanlagen) und/oder Anpflanzungen nicht weiterverpachtet werden, ist der Pächter nach Aufforderung durch den Verpächter verpflichtet, die Anlagen und/oder Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsüblich erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Pächter dieser Aufforderung des Verpächters nicht nach, hat er ab dem Zeitpunkt der Aufforderung eine Entschädigung in Höhe des Kleingartenpachtzinses zu leisten. § 11 BKleingG bleibt unberührt.
- e) Der Verband kann im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer Regelungen erlassen, in welchem Umfang der Ablösebetrag zu beschränken ist (z.B. für aufwendige Bauausführung der Gartenlaube, Aufwuchs usw., soweit deren Ausführung die kleingärtnerische Nutzung übersteigt und für einen Pachtnachfolger nicht zumutbar ist).

## 5. PACHTZINS

- a) Als Pachtzins gilt der jeweils vom Verpächter an die Stadt Ingolstadt/Freistaat Bayern zu zahlende Pachtzins. Er wird per Einzug erhoben.
- b) Im Übrigen findet § 5 BKleingG Anwendung.

Das Pachtjahr läuft vom 1.1. - 31.12.

- c) Der Mitgliedsbeitrag des Stadtverbandes sowie die Gebühren für Wasser, Müll, Versicherungen usw. werden hiervon nicht berührt.

## 6) BEWIRTSCHAFTUNG

Der Kleingarten ist vom Pächter nach den Auflagen und Anweisungen des Verpächters und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu unterhalten, zu pflegen und in sauberem sowie ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Die Nutzung zu gewerblichen und Wohnzwecken

**ist verboten. Die Anlegung des Kleingartens ist dem Pächter unter Beachtung der Gartenordnung überlassen. Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeignetem Zustand zu verstehen.**

**Für die Hauptwege gilt eine Sonderregelung.**

**7) EIGENMÄCHTIGE ÜBERLASSUNG UND WEITERVERPACHTUNG**

- a) Eine Weiterverpachtung sowie die Überlassung des Kleingartens an Dritte ist nicht gestattet.
- b) Kann ein Pächter aus gesundheitlichen oder körperlichen Gründen seinen Garten nicht selbst bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vereinsvorstandes einen Betreuer einsetzen. Die Genehmigung muss jährlich erneuert werden.

**8) BAULICHE ANLAGEN**

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten die maßgebenden Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes (zulässig mit 24 qm Grundfläche einschließlich überdachter Terrasse und integriertem Geräteschuppen) und die Festsetzung im Bebauungsplan.

**Die von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Typenpläne sind einzuhalten.**

**Die Pläne sind über den Vereinsvorstand beim Stadtverband in 3-facher Ausfertigung einzureichen.**

- b) Das Aufstellen von Geräteschuppen, Garagen, gemauerten Grills, Räucheröfen, Kleintierställen, sonstiger Auf- und Anbauten und das Unterkellern der Gartenlaube sind unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Solaranlagen und Kaminen.

**Auf Antrag können Lamellensichtschutzelemente aus Holz, Spielhäuser, Rankgerüste einfacher Art (z.B. für Spalierobst, Wein, Himbeeren), Gewächshäuser (Glas oder Folie) und Tomatenhäuser genehmigt werden. Die genehmigungsfähigen Maße werden von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ein Mindestabstand von 1 m zur Gartengrenze ist einzuhalten.**

**Mobile Solaranlagen zur Gewinnung von Arbeitsstrom sind bis zu einer Größe von max. 1,2 m<sup>2</sup> erlaubt (siehe Richtlinien Rückseite der Gartenordnung).**

**Gerätekisten sind nur bei 24 m<sup>2</sup>-Lauben erlaubt und dürfen die Größe von 1,5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Gerätekisten müssen an der Laube befestigt sein.**

**Gestattet werden transportable Grillelemente mit einem Abstand zum Nachbarn von 1 m. Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Rankgerüste dürfen an Gesamtlänge im Garten nur 20 m erreichen.**

**Zulässig sind auch Zier- oder Wasserpflanzenteiche bis zu einer Fläche von 6 qm und einer Tiefe von 80 cm.**

**Tomatenhäuser (Überdachungen) ,beweglich, in der Größe von L=3 m, B=1,5 m, H=2 m aus Holz und Folie, Vorderseite offen werden gestattet. Das Tomaten- und Gewächshaus darf nicht aus Abbruchmaterial errichtet werden.**

**Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch nach Einreichung eines Planes der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter.**

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Der Pächter ist zum Einholen der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.

Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.

Bei Anlage eines Teiches sind entweder Lehm-Ton-Dichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Bei Abgabe des Gartens besteht kein Entschädigungsanspruch.

- c) Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken, Trampolin-Sprunganlagen und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken in Höhe von 50 cm und bis 1,2 m Durchmesser und Zelten für Kinder. Das Aufstellen von Partyzelten für Festlichkeiten ist gestattet, sie müssen jedoch anschließend entfernt werden. Dauernutzung ist nicht zulässig.

Mobile Satellitenschüsseln dürfen nur so angebracht werden, dass diese von außen nicht sichtbar sind.

- d) Umbauten an der Gartenlaube dürfen nicht vorgenommen werden. Der Einbau von Spülklossets ist nicht gestattet. WC-Anlagen mit Versickerung des Abwassers sind nicht zugelassen. Die bereits vorhandenen, aufgrund einer Sonderregelung genehmigten Schöpfgruben sind rechtzeitig zu entleeren.
- e) Das Verlegen der offiziellen Wasserentnahmestelle (Doppelzapfstelle) an einen anderen Platz ist nicht gestattet.
- f) Das ständige Bewohnen der Gartenlauben sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt.
- g) Sollte sich herausstellen, dass die Entsorgung von Fäkalien aus Gründen der Abwasserwirtschaft vom jeweils praktizierten

**Verfahren auf ein anderes umzustellen ist, ist der Pächter verpflichtet, die Entsorgung innerhalb einer angemessenen Übergangsfrist auf das von der Stadt Ingolstadt/Freistaat Bayern verlangte Verfahren umzustellen.**

- h) Niederschlagswasser (Dachrinnen) darf nicht auf die Straße geleitet werden. Es sollte nach Möglichkeit in Wasserfässern gesammelt und zum Gießen verwendet werden. Sickerschächte sind nicht gestattet.**
- i) Bei Sanierungs- und größeren Instandsetzungsarbeiten an der Laube ist der Anlagenvertreter zu informieren.**
- j) Bei Verstößen gegen das Bundeskleingartengesetz und die Gartenordnung und damit erforderlicher Überprüfung wird eine Kontrollgebühr per Einzug erhoben. Die Höhe wird vom Verbandsausschuss festgelegt.**

## **9) ABFALLBESEITIGUNG**

- a) Der Pächter verpflichtet sich, organische und kompostierbare Abfälle des Gartens zu kompostieren. Nach den Anordnungen der Stadt Ingolstadt ist Müll möglichst zu vermeiden. In Kleingartenanlagen mit Müllabfuhr ist der Abfall getrennt in den Containern zu entsorgen.**
- b) Wiederverwertbare Wertstoffe müssen in den dafür vorgesehenen Recyclingcontainern der Recyclinghöfe der Stadt Ingolstadt von den Pächtern entsorgt werden.**

## **10) DÜNGUNG**

- a) Der Pächter ist verpflichtet, in seinem Garten einen Komposthaufen anzulegen. Anfallende organische Abfälle sind dort zu kompostieren und im Garten zum Düngen zu verwenden.**
- b) Eine Düngung mit Klärschlamm oder klärschlammhaltigen Produkten ist nicht zulässig.**

**Der Wasser- und Bodenhaushalt darf bei der Verwendung von Düngemitteln in keinster Weise beeinträchtigt werden. Düngemittel sind daher sparsam zu verwenden.**

**Grasflächen dürfen überhaupt nicht mit Mineraldünger gedüngt werden.**

- c) Die Stadt Ingolstadt/Freistaat Bayern ist zur Entnahme von Bodenproben aus jeder Kleingartenparzelle berechtigt. Sie kann, gegebenenfalls unter Einräumen einer angemessenen Übergangsfrist, in der vorhandene Lagerbestände aufgebraucht werden können, die Verwendung bestimmter Produkte zur Bodenbehandlung und Bodenverbesserung ausschließen. Sie kann**

bei Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten aufgrund von Forderungen anderer Behörden eine spezielle Art der gärtnerischen Bewirtschaftung des Kleingarten vorschreiben.

## 11) KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG

- a) Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient.

Beide Merkmale sind also erforderlich. Die reine Erholungsfunktion reicht für den Kleingartenbegriff nicht aus, wie es der Fall gewesen wäre, wenn statt des Wortes „und“ das Wort „oder“ im Bundeskleingartengesetz verwendet worden wäre.

Mindestens ein Drittel der nicht von Gartenlaube einschließlich überdachtem Freisitz in Anspruch genommenen Fläche ist kleingärtnerisch, obst- und gemüsebaulich zu nutzen. Der Rest kann als Erholungsfläche mit Zierpflanzen, Obstbäumen, Blumen und Rasen angelegt werden.

- b) Ziergehölze, die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 m erreichen, dürfen nicht gepflanzt werden.

Waldgehölze sowie Walnuss, Weide und Birke dürfen generell nicht gepflanzt werden.

Vom Vorstand können im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles (z. B. wenn der Schattenwurf überwiegend Gemeinschaftsflächen betrifft) Ausnahmen zugelassen werden.

## 12) GRENZPFLANZUNGEN

- a) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wäre es ein selbständiges Grundstück.
- b) Nach dem Bayerischen Nachbarrecht sind Bäume, Sträucher oder Hecken (lebende Zäune) bis zu einer Höhe von 2 m mindestens 0,80 m von der Grenze entfernt, Bäume und Sträucher oder Hecken von mehr als 2 m Höhe mindestens 2 m von der Grenze entfernt zu pflanzen. Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, wo er aus dem Boden tritt, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte der zunächst der Grenze befindlichen Triebe ab zu messen.
- c) Grenzbepflanzungen dürfen mit Einfriedungen nicht verwachsen.
- d) Bohnen, Himbeeren, Brombeeren usw. müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargarten keinen Schaden zufügen.

### **13) WEGE**

**Das Anfahren von schweren Lasten ist dem Pächter außerhalb der Zeit des Frostaufbruches zu seinem Garten mit Zustimmung des Vorstandes gestattet. Der Parzellenweg ist von den Pächtern der jeweils angrenzenden Kleingärten in gutem Zustand zu halten. Wege innerhalb der Parzelle dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.**

**Versiegelung von Freiflächen ist zu vermeiden.**

### **14) EINFRIEDUNG DER ANLAGE**

**Eine Abänderung gemeinsamer Einrichtungen, insbesondere der Einbau von eigenen Eingangstüren in die Außenumzäunung ist nicht gestattet.**

### **15) EINFRIEDUNG DER PARZELLE**

- a) Die Errichtung von sichtbehindernden Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten ist von der vorherigen Genehmigung des Vorstandes des Kleingartenvereins abhängig.**
- b) Abgrenzungen zum Nachbarn durch lebende Hecken, mit Ausnahme von Spalierobst, sind nicht gestattet.  
Bei Spalierobst ist der Grenzabstand von mindestens 80 cm (siehe § 12 Abs. b Gartenordnung) einzuhalten.**
- c) Hecken im Eingangsbereich dürfen eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die erforderlichen Pflegemaßnahmen sind ordnungsgemäß durchzuführen. Auf die Nistzeiten der Vögel ist beim Heckenschnitt zu achten.**
- d) Als Zwischenzäune werden in den Altanlagen Münchener Strasse / Bonschab / Luitpoldpark / Altanlage Augraben / Altanlage Etting 1,00 m, in den Neuanlagen Hartmann, Wrede, Etting 0,50 m und in den Anlagen Schmalzbuckel und Neuanlage Augraben 1,20 m hohes Maschengeflecht oder Abgrenzungsspanndrähte gestattet.**

**Betonpfähle und Stacheldraht sind nicht zulässig.**

- e) Bei Wildverbiss kann in Abstimmung mit dem Vorstand ein 80 cm hoher enger Maschendraht gestattet werden.**
- f) Der Einbau von Betonsockeln unter Zäunen ist in Neuanlagen ab 1992 untersagt.**

**In Ausnahmefällen (bestimmt durch das Gartenamt) sind Ortbetonsockel in einer Breite von max. 8 cm und bodenbündig zu erstellen.**

## **16) PFLEGE UND INSTANDHALTUNG DER ANLAGEN**

- a) Der Pächter ist für die ordnungsgemäße Anlage sowie die laufende Pflege und Unterhaltung des Gartens nach Maßgabe des Pachtvertrages und dieser Gartenordnung selbst verantwortlich. Er hat zur Sauberkeit und Pflege der Wege und der Grünflächen im Anlagenbereich mit beizutragen.
- b) Jeder Gartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Anlageneinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.

Dem Verpächter gehörender Baum- und Strauchbestand sowie gemeinschaftlich zu nutzende Rasenflächen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe an dem vorgenannten Baum- und Strauchbestand sind nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig. Aus dem Pachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

- c) Die Anlage und Benutzung von Kompostplätzen, wilden Parkplätzen und Ähnlichem außerhalb der Gartenparzellen ist untersagt. Bestehende Anlagen dieser Art sind bis 31.12.1991 zu entfernen, naturnah zu gestalten oder der Sukzession zu überlassen.

## **17) GEMEINSCHAFTSARBEIT**

- a) Die Gemeinschaftsarbeit dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen.
- b) Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Jeder Pächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes zu gemeinsamen Arbeiten an Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- c) Für Gemeinschaftsarbeiten muss auch im Krankheitsfalle Ersatz gestellt werden. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit gilt der Stundensatz, der in der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgesetzt worden ist.
- d) Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen sowie die Nichtbezahlung des Beitrages für nicht geleistete Stunden führen zur Kündigung des Gartens nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes.

## **18) WIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG**

Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Garten- und Anlagenbereich nicht ausgeübt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten

**und der gewerbsmäßige Handel mit Getränken, Tabak- und Süßwaren, Zeitschriften, Sämereien, Pflanzen, Düngemitteln, Bäumen und Sträuchern usw. ist nicht gestattet.**

**19) WASSERVERSORGUNG**

- a) Die Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt durch den Vorstand oder einer beauftragten Person. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Pächter sind nach Anweisung des Vorstands oder einer beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Pächter.**
- b) Die Verlegung der Wasserzapfstelle ist nicht gestattet.**
- c) Den Anordnungen des Vereinsvorstandes bezüglich der Beschränkung des Wasserverbrauches ist Folge zu leisten.**
- d) Rasensprenger und Lochschläuche sind nicht erlaubt.**

**20) TOILETTEN**

Als Toilette kann in der Gartenlaube, wenn von der Verwaltungsbehörde hierfür die Genehmigung erteilt wurde, ein Trockenklosett aufgestellt werden.  
Spültoiletten oder Ähnliches sind nicht erlaubt.

**21) TIERHALTUNG**

**Tierhaltung ist nicht gestattet. Werden Haustiere, z. B. Hunde, Katzen oder Vögel mitgebracht, so hat der Pächter des Gartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird.**

**22) VOGELSCHUTZ**

- a) Der Pächter soll für die Schaffung von Nistgelegenheit und bei Bedarf von Futterplätzen und Tränken für Vögel sorgen.**
- b) Während der Brutzeit ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern zu unterbleiben.**

**Dies gilt insbesondere in der Zeit vom 1.3. - 31.8.**

**23) PFLANZENSCHUTZ UND SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG**

- a) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) wie z. B. Wildkrautvernichtungsmittel (Herbizide), Pilzbekämpfungsmittel (Fungizide), Insektenbekämpfungsmittel (Insektizide), Milbenbekämpfungsmittel (Akarzide), Bakterienbekämpfungsmittel (Bakterizide), Weichtierbekämpfungsmittel (Molluskizide z. B. Mittel gegen**

Schnecken), Nagetierbekämpfungsmittel (Rodentizide) und Wachstumsstoffen ist nicht gestattet, es sei denn, sie ist behördlicherweise angeordnet.

- b) In besonderen Ausnahmefällen, z.B. bei epidemischen Auftreten von Schädlings oder Krankheiten und wenn ein schwerwiegender Schaden für weitere Bereiche zu befürchten ist, kann auf Antrag des Kleingartenvorstandes der jeweils betroffenen Kleingartenanlage die Stadt Ingolstadt in Absprache mit dem Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur Ausnahmen gestatten.
- c) Es bleibt dem Kleingärtner überlassen, durch eine entsprechende Bodenbewirtschaftung und Sortenwahl den Schädlingsbefall in vertretbaren Grenzen zu halten. Eine Düngung mit klärschlammhaltigen Produkten ist nicht zulässig.

#### 24) RUHE UND ORDNUNG

- a) Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen in der Anlage ist untersagt.  
Das Radfahren ist nur dort gestattet, wo es im Hinblick auf die Wegbreite ausdrücklich zugelassen wurde.
- b) Das Befahren der Wege im Anlagenbereich zum Zwecke des Be- und Entladens wird vom Anlagenvorstand geregelt.
- c) Die Anagentore und -türen sind während der vom Vorstand des Kleingartenvereins festgesetzten Schließungszeiten beim Betreten und Verlassen der Anlage zu schließen. Für seine Familienangehörigen hat der Pächter die erforderliche Anzahl von Schlüsseln zu beschaffen.
- d) Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.  
Besondere Ruhe ist zu bewahren:
  - täglich zwischen 12.00 und 14.00 Uhr
  - samstags ab 12.00 Uhr
  - an Sonn- und Feiertagen

Rasenmäherzeiten werden vom Vorstand des Vereins in den Mitgliederversammlungen festgelegt.

Sollte hinsichtlich der Ausübung ruhestörender Tätigkeit von der Stadt Ingolstadt eine Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten erlassen worden sein, gilt diese in der jeweils gültigen Fassung.

Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.

**Der Pächter ist dafür verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.**

- e) Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist im Kleingarten verboten.

25) **HAFTUNG**

- a) Der Verpächter haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage dem Pächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens des Kleingartens.
- b) Der Pächter haftet dafür, dass an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen der Kleingartenanlage keine Änderungen und Beschädigungen vorgenommen werden. Bei Verstößen - insbesondere nach Ziff. 7 - ist der Verpächter, unbeschadet des Rechts auf Kündigung berechtigt, den früheren Zustand auf Kosten des Pächters wieder herstellen zu lassen.
- c) Der Pächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seinen Garten betreten. Er verpflichtet sich, den Verpächter schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- d) Es ist Sache des Pächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.

26) **HAUSRECHT, AUFSICHT UND VERWALTUNG**

- a) Die Beauftragten des Verbandes, der Stadt Ingolstadt und der Vereinsvorstand sind nur in Notfällen berechtigt, die Parzelle des Unterpächters zu betreten.
- b) Nach vorheriger Ankündigung - zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Pächter - sind Verpächter und Vorstand sowie Beauftragte der Stadt Ingolstadt berechtigt, die Parzelle zu besichtigen. Ihren Weisungen hat der Pächter fristgemäß zu entsprechen.
- c) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Gartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- d) Der Verpächter ist berechtigt, Familienmitglieder und Besuchern des Pächters, die trotz Abmahnung gegen die Gartenordnung oder die guten Sitten verstößen, das Betreten des Kleingartens zu untersagen.

- e) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- f) Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.

27) **MITGLIEDSCHAFT UND ZUSTÄNDIGKEIT DES VEREINS**

- a) Den Vorständen der Kleingartenvereine obliegt es, die Erfüllung der vorstehenden Vertragsbestimmungen - insbesondere die Einhaltung der Gartenordnung - zu überwachen. Den Anordnungen der Vereinsorgane, die auch für die Entgegennahme von Beschwerden, Wünschen und Anregungen zuständig sind, ist im Rahmen dieses Vertrages Folge zu leisten.
- b) Mitglieder und Unterpächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen an den Vereinsvorstand zu wenden.
- c) Von den Dienststellen der Stadt Ingolstadt werden unmittelbare Verhandlungen mit den Mitgliedern und Gartenpächtern des Stadtverbandes nicht geführt.

28) **ÄNDERUNGEN**

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verpächter (Stadtverband) im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Ingolstadt und Freistaat Bayern).
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.

Diese Gartenordnung wurde beim 7. Verbandstag des Stadtverbandes am 15.11.1997 beschlossen und ist ab 1.1.1998 gültig.

Ergänzung Delegiertenversammlung 2000  
Ergänzung Delegiertenversammlung 2003  
Ergänzung Delegiertenversammlung 2012  
Ergänzung Delegiertenversammlung 2015  
Ergänzung Delegiertenversammlung 2018

**ANHANG ZUR GARTENORDNUNG DES STADTVERBANDES INGOLSTADT  
DER KLEINGÄRTNER**

**RICHTLINIEN DES LANDESVERBANDES BAYERISCHER KLEINGÄRTNER  
ZUR VERWENDUNG VON MOBILen SOLARANLAGEN IN BAYERISCHEN  
KLEINGARTENANLAGEN**

1. Es werden nur mobile Solaranlagen, keine mit der Laube, Nebenbauten (inkl. Gewächshäusern) oder anderen baulichen Anlagen (wie Pergolen, Rankgerüste, Mauern, Zäune etc.) fest (d.h. konstruktiv) verbundenen Anlagen zugelassen.
2. Die mobilen Solaranlagen dürfen nicht zur Versorgung der Laube im Sinne des § 3 (2) des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden (einfache Ausführung, nach Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet).
3. Unter „mobilen Solaranlagen“ werden Anlagen verstanden, die jederzeit mit angemessenem zeitlichem Aufwand wieder von ihrem Installationsstandort entfernt werden können und die ausschließlich aus mobilen (d.h. tragbaren) Komponenten bestehen.
4. Für die Installation einer mobilen Solaranlage in der Gartenparzelle ist eine Genehmigung erforderlich, die vom Verpächter zu erteilen ist. Beschränkungen, die vom Verpächter vorgesehen sind, sind zu beachten. Anträge auf Genehmigung einer mobilen Solarstromanlage sind grundsätzlich über den Verein an den Verpächter zu richten. (Anmerkung: Der Verein darf bei der Antragstellung nicht übergangen werden, da er ein wichtiges Kontrollorgan darstellt, welches anhand der Verhältnisse vor Ort beurteilen kann, ob ein Pächter einen Antrag begründet stellt oder nicht).
5. Die eigentlichen Solarmodule bzw. Solarpaneelen sind in ihrer Größe auf max. 1,2 m<sup>2</sup> und in ihrer Leistung auf max. 24 Volt und 120 Watt zu beschränken. Diese Gesamtfläche kann aus einem Modul bestehen oder aber aus mehreren Modulen bis zu einer Gesamtzahl von max. 3 zusammengesetzt sein.
6. Bei ebenerdiger Anordnung der Solarmodule im Garten ist die Aufstellung standsicher so vorzunehmen, dass eine Unfall- oder Bruchgefahr vermieden wird. Eine Aufstellung im unmittelbaren Gehweg- oder Arbeitsbereich ist deshalb zu vermeiden.
7. Bei nicht ebenerdiger Aufstellung ist die Verwendung von separaten Gestellen grundsätzlich zulässig, allerdings sollten Art, Material, Höhe, Dimensionen und Standort solcher Gestelle von den Vereinen restriktiv definiert werden, da es sich hierbei um Nebenanlagen handelt, die nur indirekt der kleingärtnerischen Nutzung dienen und die das Erscheinungsbild des Gartens entscheidend prägen können.
8. Die Solarmodule können auch auf bestehende Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüsten, Mauern etc. montiert werden. Hier gilt das zuvor Gesagte sinngemäß.
9. Die Montage auf das Dach der Gartenlaube ist ebenfalls zulässig. Auf eine dem allgemeinen Erscheinungsbild der Anlage entsprechende Anordnung ist hierbei aufgrund der exponierten Lage besonders zu achten. Eine (feste, konstruktive) bauliche Verbindung mit der Dachkonstruktion oder der Dachdeckung ist nicht

**zulässig. Die Solarmodule dürfen nur – mit Hilfe von Stützkonstruktionen bzw. Halterungen – auf das Dach aufmontiert werden. Die Module müssen mit einfachen Mitteln, z.B. durch Flügelschrauben oder vergleichbare Einrichtungen, von der Halterung zu entfernen sein. Auch die Halterung bzw. Stützkonstruktion selbst muss mit vertretbarem zeitlichem Aufwand wieder vom Dach zu beseitigen sein.**

- 10. Die weiteren mobilen Komponenten der Solaranlage wie Laderegler oder Batterien müssen an einem trockenen Ort untergebracht werden. Die Unterbringung in der Laube ist grundsätzlich möglich.**
- 11. Außerhalb der Gartensaison – d.h. vom 15. Oktober bis zum 15. März – müssen die Solarmodule (nicht die Halterung) vom Dach entfernt werden.**
- 12. Bei Pächterwechsel ist eine mobile Solaranlage nicht Teil der Gartenbewertung. Als mobiles Inventar muss sie vom Vorpächter aus dem Kleingarten entfernt werden. Der Schätzwert des Gartens wird durch eine solche Solaranlage nicht beeinflusst. Dies gilt auch für eine entgegen § 3 Abs. 2 BKleingG an der Gartenlaube angebrachte Solaranlage.**
- 13. Eine formlose Übernahme der Solaranlage vom Vorpächter durch den Nachpächter, unabhängig von der Gartenschätzung, durch freie Vereinbarung ist nicht erlaubt. Jeder Neupächter muss einen eigenen Genehmigungsantrag für die Verwendung einer Solaranlage stellen und darf erst nach erfolgter Genehmigung eine mobile Solaranlage in seinem Garten einsetzen.**
- 14. Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Verpächter jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Anlage zu verlangen. Eine Weigerung des Pächters, die Solaranlage zu beseitigen, kann zur Kündigung des Gartens führen. Die üblichen Mahn- und Kündigungsfristen gelten hier entsprechend.**

**Stand: April 2003**

## **ANHANG ZUR GARTENORDNUNG DES STADTVERBANDES INGOLSTADT DER KLEINGÄRTNER E.V.**

### **ÄNDERUNGEN 2012:**

Die Änderungen sind unterstrichen.

#### **§ 8 Bauliche Anlagen**

##### **Absatz b):**

**Das Aufstellen von Geräteschuppen, Garagen, gemauerten Grills, Kleintierställen, sonstiger Auf-und Anbauten und das Unterkellern der Gartenlaube ist unzulässig. Ebenso unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Solaranlagen und Kaminen.**

**Von dem Verbot sind Windschutzblenden aus Holz und Rankgerüste einfacher Art (z.B. für Spalierobst, Wein, Himbeeren), Gewächshäuser (aus Glas oder Folie) bis 7,5 m<sup>2</sup> und Markisen ausgenommen.**

Mobile Solaranlagen zur Gewinnung von Arbeitsstrom sind erlaubt (siehe Richtlinien Rückseite der Gartenordnung).

**Gerätekisten dürfen die Größe von 1,5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten und müssen an der Laube befestigt sein.**

Gestattet werden transportable Grillelemente mit einem Abstand zum Nachbarn von 1 m. Brandschutzberechnungen sind zu beachten.

Rankgerüste dürfen an Gesamtlänge im Garten nur 20 m erreichen.

Zulässig sind auch Zier- und Wasserpflanzenteiche bis zu einer Fläche von 6 qm und einer Tiefe von 80 cm.

Tomatenhäuser (Überdachungen) beweglich in der Größe von L=3 m, B=1,50 m, H=2 m aus Holz und Folie, Vorderseite offen, werden gestattet. **Das Tomaten- und Gewächshaus darf nicht aus Abbruchmaterial errichtet werden.**

**Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch nach Einreichung eines Planes der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter.**

Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch. Der Pächter ist zum Einholen der erforderlichen baurechtlichen Genehmigung auf eigene Kosten verpflichtet.

Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz, an das Fernmeldenetz, an das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und an die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet.

Bei Anlage eines Teiches sind entweder Lehm-Ton-Dichtungen oder geeignete Folien zu verwenden. Bei Abgabe des Gartens besteht kein Entschädigungsanspruch.

##### **Absatz c):**

**Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken, Trampolin-Sprunganlagen und Zelten im Bereich des Kleingartens ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das**

**vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken in Höhe von 50 cm und 1,2 m Durchmesser und Zelten für Kinder. Das Aufstellen von Partyzelten für Festlichkeiten ist gestattet, sie müssen jedoch anschließend entfernt werden. Dauernutzung ist nicht zulässig.**

**Mobile Satellitenschüsseln dürfen nur so angebracht werden, dass diese von außen nicht sichtbar sind.**

**Stand: September 2012**

**ANHANG ZUR GARTENORDNUNG DES STADTVERBANDES INGOLSTADT DER  
KLEINGÄRTNER E.V.**

**ÄNDERUNGEN 2015:**

**§ 8 Bauliche Anlagen**

**Punkt 1: Räucheröfen jeglicher Art sind in Kleingärten verboten.**

**Punkt 2: Lamellensichtschutzelemente aus Holz bis max. 1,80 m Höhe und 6,0 m Länge können auf Antrag genehmigt werden. Ein Mindestabstand zum Nachbargarten von 1 m ist einzuhalten.**

**Punkt 3. Spielhäuser für Kinder bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und einer max. Grundfläche des Hauses von 1,50 m<sup>2</sup> werden für Kinder bis max. 12 Jahre geduldet. Nach Vollendung des 12. Lebensjahres des jüngsten Kindes muss das Spielhaus abgebaut werden.**

**Punkt 4: Gewächshäuser sind bis auf eine max. Größe von 7,5 m<sup>2</sup> zulässig, Tomatenhäuser bis auf eine max. Größe von 4,5 m<sup>2</sup> und können auf Antrag genehmigt werden.**

**Diese Bauvorhaben bedürfen jedoch nach Einreichung eines Planes der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Verpächter.**

**Auf die Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.**

**Stand: Oktober 2015**

**ANHANG ZUR GARTENORDNUNG DES STADTVERBANDES INGOLSTADT DER  
KLEINGÄRTNER E.V.**

**ÄNDERUNGEN 2018:**

**Punkt 1: Die Außenbereiche des Zaunes eines Gartens müssen im Abstand von 1 m vom Gartenpächter/-in sauber gehalten werden.**

**Punkt 2: Das Befahren der Anlage mit elektrisch betriebenen Spielgeräten mit Motor und Soundsystem ist verboten.**

**Punkt 3: Der Abstand einer Laube zum Nachbargrundstück (Zaun) muss mindestens 2,50 m betragen. Falls die Gegebenheiten es erfordern, kann der Abstand auch geringer gehalten werden.**

**Punkt 4: Das Betreiben von Drohnen in unseren Kleingartenanlagen ist strengstens verboten.**

**Punkt 5: Ist ein Pächter/-in an der Teilnahme zur Jahreshauptversammlung verhindert, können der Lebens-bzw. Ehepartner bzw. die Kinder 1. Grades die Vertretung übernehmen. Es besteht Wahlrecht, jedoch kein Diskussions-oder Mitspracherecht. Eine schriftliche Vollmacht ist erforderlich.**

**Stand: Oktober 2018**

